



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Verband der Redenschreiber
deutscher Sprache
Herr Dr. Vazrik Bazil
Auf der Steinkaule 7
53639 Königswinter

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON Nadine Danewitz

REFERAT/PROJEKT IV D 2

TEL +49 (0) 30 18 682-1181 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-881181

E-MAIL IVD2@bmf.bund.de

DATUM 22. Dezember 2010

BETREFF **Umsatzsteuer;**

Ermäßigter Steuersatz für Leistungen, die unter das Urheberrechtsgesetz fallen

BEZUG Ihre Anfrage vom 17. November 2010

GZ **IV D 2 - S 7240/0 :002**

DOK **2010/0954664**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. Bazil,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben, in dem Sie um klarstellende Informationen zur Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf die Leistungen von Redenschreibern bitten.

Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. c UStG unterliegen Umsätze aus der Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Urheberrechten dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Nach Abschnitt 12.7 Abs. 13 Satz 1 UStAE stellen Vorträge und Reden urheberrechtlich geschützte Sprachwerke dar, deren Umsätze grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Umsatzsteuerermäßigung fallen können.

Überträgt der Redenschreiber dem Leistungsempfänger ein nach den Vorschriften des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) geschütztes Recht an der Rede (z. B. das Vortragsrecht nach § 19 Abs. 1 UrhG) und wird der wirtschaftliche Gehalt der erbrachten Leistung von dieser Übertragung bestimmt, kommt die Umsatzsteuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. c UStG zur Anwendung. Maßgebend sind die Umstände des Einzelfalls, die letztendlich vom Finanzamt vor Ort beurteilt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Keisinger



Beglaubigt